

Feuerwehrsatzung der Stadt Bernsdorf

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat am 19.04.2018 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Bernsdorf ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernsdorf“, die aus den nachfolgend genannten Ortsfeuerwehren besteht:
 - Ortsfeuerwehr Bernsdorf
 - Ortsfeuerwehr Straßgräbchen
 - Ortsfeuerwehr Großgrabe
 - Ortsfeuerwehr WiednitzDie Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Die jeweiligen Ortsfeuerwehren sind gegliedert in eine aktive Abteilung, eine Alters- und Ehrenabteilung und eine Jugendfeuerwehr. In der Ortsfeuerwehr Wiednitz gibt es darüber hinaus eine Abteilung Spielmannszug. Alle Ortsfeuerwehren können zudem als andere Abteilung i. S. des § 18 Abs. 5 SächsBRKG eine Kinderfeuerwehr bilden.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern und den jeweiligen Stellvertretern.

§ 2

Pflichten und Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Pflichten der Feuerwehr ergeben sich aus dem § 16 Abs.1 und 2 des SächsBRKG. Sie **bestehen** insbesondere darin:
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten
- (2) Der Feuerwehr werden weiterhin Aufgaben im laufenden Brandschutz nach §§ 22 und 23 SächsBRKG übertragen. Dazu zählen insbesondere:
 - die Durchführung von Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen
- (3) Weiterhin werden der Feuerwehr zusätzlich nachfolgende Aufgaben übertragen:
 - Aufgaben der Wasserwehr nach § 85 Sächsischem Wassergesetz
- (4) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst durch Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung
 - eine charakterliche Eignung
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Stadt Bernsdorf wohnhaft sein oder in dieser einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.
- (3) Die Aufnahme von Spielleuten in die Ortsfeuerwehr Wiednitz kann nach Vollendung des 10. Lebensjahres bei entsprechender musikalischer Eignung erfolgen. Der Wohnsitz der Bewerber ist hierbei nicht ausschlaggebend.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis, die persönliche Schutzausrüstung und Dienstbekleidung.
- (5) In die aktive Abteilung aufgenommene jugendliche Mitglieder dürfen ab dem 16. Lebensjahr und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr nur unter Aufsicht bei der allgemeinen Feuerwehrausbildung, dem vorbeugenden Brandschutz, der Wartung und Instandhaltung technischer Geräte sowie bei geplanten technischen Hilfeleistungen eingesetzt werden. Die Bestimmungen des Jugendschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind entsprechend einzuhalten.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Annahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 **Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist.

Darüber hinaus kann ein schriftlicher Antrag auf Dienstverlängerung im aktiven Dienst durch den Feuerwehrangehörigen gestellt werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Gemeindefeuerwehrausschusses, welcher diese unter Berücksichtigung der Ermessensgrundsätze des § 14 GUV-V C 53 (Gemeindeunfallversicherungsvorschrift für Feuerwehren) der Unfallkasse Sachsen vornimmt. Die körperliche Eignung ist regelmäßig durch medizinische Vorsorgeuntersuchungen lt. GUV-V C 53 festzustellen.

- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht oder bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Vertrauliche und dienstliche Unterlagen, die überlassene Dienst- und Schutzbekleidung im gereinigten Zustand sowie Ausrüstungsgegenstände im gepflegten Zustand sind dem Ortswehrleiter zu übergeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Gemeindefeuerwehr sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht den Gemeindefeuerwehrleiter, den Stellvertreter sowie die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.
Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Ortsfeuerwehren sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht den Ortswehrleiter und den Stellvertreter sowie den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stadt Bernsdorf hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter und der Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter, die Gerätewarte, die Zugführer, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter sowie die Leiter der Kinderfeuerwehren und deren Stellvertreter, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Bernsdorf Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben den ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen
 - über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters:
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr verfolgt unmittelbar gemeinnützige und jugendpflegerische Zwecke. Sie dient insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die aktiven Abteilungen. Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr Bernsdorf“ und können den Namen ihrer Ortsfeuerwehr hinzufügen. Diese Jugendabteilungen werden durch einen Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Sie endet ebenfalls wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Ortsfeuerwehren sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen ihren Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 17 Abs. 1 sowie Absätze 6 bis 12. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende

Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sie vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.

Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter sind verantwortlich:

- für die Aufstellung von Ausbildungsplänen und deren Vorlage beim jeweiligen Ortswehrleiter sowie beim Gemeindefeuerwehrleiter zur Bestätigung,
- für die Organisation der Ausbildung,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften
- für die Einhaltung der Vorschriften des Unfall- und Jugendschutzes sowie
- für die Teilnahme an den Beratungen des jeweiligen Kreisjugendfeuerwehrverbandes

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) Jede Ortsfeuerwehr kann als gesonderte Abteilung eine Kinderfeuerwehr bilden. Die Kinderfeuerwehren führen den Namen „Kinderfeuerwehr Bernsdorf“ und können den Namen ihrer Ortsfeuerwehr hinzufügen.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, die noch nicht das Eintrittsalter der Jugendfeuerwehr erreicht haben. Die Kinderfeuerwehr soll den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Kinder sollen zeitig spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr herangeführt werden. Die Kinderfeuerwehr soll in erster Linie die soziale Kompetenz, das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern pflegen und fördern. Dazu dienen ihr allgemeine Kinderbeschäftigungen, wie zum Beispiel Spiele, Sport, Wanderungen, Fahrten, Basteln, Werken, Singen, Musizieren sowie die praktische Betätigung in der Gemeinschaft.
- (3) Die Kinderfeuerwehren unterstehen dem jeweiligen Ortsfeuerwehrleiter, der einen Leiter für die Kinderfeuerwehr einsetzt, um eine sach- und kindgerechte Anleitung sicherzustellen. Der Leiter der Kinderfeuerwehr ist für die Aufsicht der Abteilung zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um. Der Leiter muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogisches Geschick besitzen. Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss im Besitz einer Jugendleitercard sein und über den Zusatzlehrgang „Leiter Kinderfeuerwehr“ verfügen. Weitere Betreuer können vom jeweiligen Ortswehrleiter, in Abstimmung mit dem Leiter der Kinderfeuerwehr, bestimmt werden. Die Betreuer sollten, wie der Leiter, die Ausbildung als Jugendleiter haben. Die Betreuer müssen nicht Mitglied der Gemeindefeuerwehr sein.
Der Leiter der Kinderfeuerwehr ist insbesondere zuständig für
 - die Aufstellung eines Aktivitätenplanes,
 - die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen,
 - den Kontakt zum Verantwortlichen mit anderen Kinderfeuerwehren,
 - die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und
 - die Zusammenarbeit mit der Ortswehrleitung.
- (4) In die Kinderfeuerwehren können, zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr, Kinder zwischen dem vollendeten 5. bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zugestimmt werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Leiter der Kinderfeuerwehr zu richten, der gemeinsam mit dem jeweiligen Ortswehrleiter über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr erlischt,
 - bei nichtregelmäßiger Teilnahme am Kinderfeuerwehrdienst nach Information der gesetzlichen Vertreter
 - spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres
 - durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten

- durch Ausschluss aufgrund Fehlverhaltens, das durch den Leiter der Kinderfeuerwehr in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortswehrleiter sowie unter Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes entsprechend zu bewerten ist.
- (6) Kinder, die sich in der Kinderfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entsprechen, können ab Vollendung des 8. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen werden.

§ 8 Spielmannszug

- (1) Für die Aufnahme in den Spielmannszug gelten §§ 3 Abs. 3 und folgende dieser Satzung.
- (2) Die Angehörigen des Spielmannszuges wählen den Leiter des Spielmannszuges für die Dauer von 5 Jahren.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst nach § 4 Abs. 1, 3 oder 4 ausgeschieden sind.
Die Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung erfolgt auf eigenen Antrag durch den Ortswehrleiter oder entsprechend § 4 Abs. 1.
- (2) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerleiters nach Anhörung des jeweiligen Ortswehrleiters verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- die Gemeindefeuerleitung

sowie

- die Ortsfeuerwehrversammlung und
- die Ortsfeuerleitung

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dies erfolgt durch den Schriftführer des Gemeindefeuerwehrausschusses. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlungen haben empfehlenden Charakter für die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerleiter vorzulegen.

§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie Fragen der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten, den Leitern der Kinderfeuerwehren, den Leitern der Alters- und Ehrenabteilungen, dem Leiter des Spielmannszuges und einem Schriftführer.
- (3) Der Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel

seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14

Gemeindewehrleitung/Ortswehrleitung

- (1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter an. Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Gemeindewehrleitung wird durch Briefwahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Ortswehrleitung wird in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt und entsprechend § 18 Abs. 2 SächsBRKG seinen ersten Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Stadt Bernsdorf hat.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl mit Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter zu führen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.
Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Dies sind insbesondere:
 - Anleitung und Unterstützung der Ortswehrleiter,
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
 - Bestätigung der Dienst- und Ausbildungspläne,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - Aktualisierung der Alarm - und Ausrückeordnung in Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern,
 - den Ausbildungsstand und das Einsatzgeschehen der Gemeindefeuerwehr auszuwerten und zu analysieren,
 - Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr vorzubereiten und durchzuführen,
 - Anmeldung der Lehrgänge auf Kreisebene an der Landesfeuerweherschule entsprechend den Terminanforderungen beim Kreisbrandmeister,
 - Prüfung und Bestätigung der von den Ortswehren beantragten Beförderungen,
 - Prüfung, Bestätigung und Weiterleitung der Antragsformulare zur Anerkennung der Kameraden mit Ehrenurkunde und Ehrenzeichen sowie andere Auszeichnungen auf Grundlage der jeweiligen Vorschriften,
 - Teilnahme an den Anleitungen und Beratungen des Kreisbrandmeisters,
 - Beratung des Bürgermeisters und des Stadtrates zu allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten sowie des Katastrophenschutzes,
 - Mitarbeit am Brandschutzbedarfsplan und an dessen laufender Fortschreibung,
 - Abstimmung mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Planung und Beantragung von Haushaltsmitteln.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 3 bis 5, 9 und 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.
- (12) Die Ortswehrleiter sind verantwortlich:
- für die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Ortsfeuerwehr,
 - für die Einwirkung zur ständigen Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften,
 - für die Organisation der Dienste, so dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrleiter vorgelegt und von ihm bestätigt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende, Ausrüstung der jeweiligen Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Einbeziehung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren betreffen dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen,

- die Beantragung von Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen beim Gemeindefeuerwehrleiter,
 - die Beantragung von Lehrgängen beim Gemeindefeuerwehrleiter sowie die Teilnahme an Beratungen des zuständigen Kreisfeuerwehrverbandes.
- (13) Für die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter gelten die Absätze 2 Satz 2 und 3 bis 5 und 10 entsprechend.

§ 15 Untersführer, Gerätewarte

- (1) Als Untersführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Bildungseinrichtungen nachgewiesen werden.
- (2) Die Untersführer werden im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter vom Gemeindefeuerwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Untersführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Untersführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer des Gemeindefeuerwehrausschusses wird **durch Briefwahl** für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden **in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr** für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Schriftführer haben Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Ortsfeuerwehrversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus sollten die Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

§ 17 Wahlen

- (1) Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (bei Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters, seines Stellvertreters sowie des Schriftführers des Gemeindefeuerwehrausschusses) bzw. den Angehörigen der Ortsfeuerwehr (bei Wahl der Ortswehrleitung und des Jugendfeuerwehrwartes) bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.

- (2) Die Wahl des Gemeindefeuhrleiters, seines Stellvertreters und des Schriftfuhrrers des Gemeindefeuhrwehrausschusses erfolgt in einem Wahlgang durch Briefwahl. Fuhrr den Fall dass ein Mitglied der Gemeindefeuhrwehr fuhrr mehrere Funktionen kandidiert, erfolgt die Briefwahl in getrennten Wahlgangen. Mit der Wahl des Gemeindefeuhrleiters wird in diesem Fall begonnen, danach erfolgt die Wahl des stellvertretenden Gemeindefeuhrleiters und danach die Wahl des Schriftfuhrrers des Gemeindefeuhrwehrausschusses. Die Wahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten ubersandt. Der Versand der Wahlunterlagen ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Wahlberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Gemeindefeuhrwehr sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Stimmzettel sind vom Wuhrrler persuhrrlich und nach seinem eigenen Willen auszufuhllen.
- (4) Die Briefwahlunterlagen muhssen am Wahltag bis spuhrestens 16:00 Uhr beim Buhrrgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten eingegangen sein. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Beruhrrsichtigung.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuhrleiters, seines Stellvertreters und des Schriftfuhrrers des Gemeindefeuhrwehrausschusses leitet der Buhrrgermeister, sein Stellvertreter oder ein von ihm benannter Beauftragter. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmauszuhlung zum festgelegten Termin vornehmen. Die Stimmauszuhlung ist offentlich. Der Zeitpunkt der Auszuhlung ist den Wahlberechtigten mit dem Wahlanschreiben bekanntzugeben. Gewuhrrt ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wahlen zur Ortswehrrleitung und zum Jugendfeuhrwehrwart kuhnnen nur dann vorgenommen werden, wenn in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuhrwehr mehr als die Huhlfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Wahlberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Gemeindefeuhrwehr sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Steht nur ein Kandidat zur Verfuhgung, kann, mit Zustimmung der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuhrwehr, die Wahl offen erfolgen.
- (7) Wahlen zur Ortswehrrleitung und zum Jugendfeuhrwehrwart sind geheim durchzufuhren und vom Buhrrgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmauszuhlung vornehmen.
- (8) Die Wahl des Ortswehrrleiters und seines Stellvertreters sowie des Jugendfeuhrwehrwartes erfolgt in getrennten Wahlgangen. Gewuhrrt ist, wer mehr als die Huhlfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzufuhren, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Gewuhrrten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Das vorlaufrige Wahlergebnis ist spuhrestens am zweiten Arbeitstag nach der Stimmauszuhlung in allen Feuhrwehrgeruhtruhusern per Aushang bekanntzugeben. Alle Wahlberechtigten haben die Mughlichkeit, binnen einer Woche ab dem Tag dieses Aushanges Einspruch gegen die Wahl einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe von Gruhnden beim Buhrrgermeister einzulegen. Uber fristgerecht eingelegte Einspruhche entscheidet der Stadtrat.
- (11) Die Niederschrift uber die Wahl ist spuhrestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Buhrrgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu ubergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzufuhren.

- (12) Kommt innerhalb eines Monats die Neuwahl nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 die Gemeinde-/Ortswehrleitung bzw. den Jugendfeuerwehrwart ein. Dies gilt auch, wenn es für eine der zu besetzenden Funktionen keinen Wahlvorschlag gibt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Bernsdorf vom 17.02.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.11.2012 außer Kraft.

Bernsdorf, den 20.04.2018

Habel
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Habel
Bürgermeister

